

Info-Brief

Patientenverfügung – Erstellung und Umgang bei Rechtlicher Vertretung

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Thema Patientenverfügung ist unabhängig von der Person, dem Alter oder möglicher Behinderungen und Krankheiten für alle ein wichtiges Thema. So befassen sich Betreuer_innen und Bevollmächtigte selbst und in Ausübung der Rechtlichen Vertretung damit.

Oft herrscht viel Unsicherheit bei der Erstellung, aber auch im Umgang mit einer Patientenverfügung. Erfahrungen zeigen, dass Ärzte mit Patientenverfügungen in der Praxis immer besser umgehen können, im Bereich der Grenzen und Befugnisse einer Rechtlichen Vertretung werden Betroffene leider noch zu wenig in Entscheidungsfindungen mit einbezogen.

Der vorliegende Infobrief stellt die wesentlichsten Punkte dieses Themas dar und ist eine Ergänzung zu unserem Infobrief „Gesundheitsangelegenheiten“.

Wir freuen uns, weitere neue Teilnehmer der digitalen Veranstaltungen gewinnen zu können. Die meisten Teilnehmer hatten bislang keine Erfahrungen mit Online-Formaten und waren über die Einfachheit der Teilnahme überrascht. Sind Onlineveranstaltungen auch kein dauerhafter Ersatz für Präsenzveranstaltungen, so bieten Sie doch auch zahlreiche Vorteile. Probieren Sie es einfach mal aus.

Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen vorrangig kontaktlose Angebote (telefonisch, per Mail oder per Videochat) zur Beratung bevorzugen. So leisten wir gemeinsam einen Beitrag zum Wohle aller.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 7 / 28.10.2020



Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

btv.marzahn-hellersdorf
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.

Patientenverfügung – Erstellung und Umgang bei Rechtlicher Vertretung

In jede ärztliche Behandlung haben Patienten einzuwilligen. Vorher müssen sie umfangreich vom Arzt oder der Ärztin aufgeklärt werden. Dabei sind neben dem Behandlungsaufbau, alle Vor- und Nachteile, mögliche Risiken ect. zu erläutern. Die Aufklärung hat adressatengerecht zu erfolgen, d.h. der Arzt muss die Erklärungen in einer für den Patienten verständlichen Sprache durchführen. Die ärztliche Aufklärung sollte die Entscheidungsfähigkeit des Patienten fördern. So kann er abwägen und eine eigene Entscheidung treffen.

Rechtliche Vertreter_innen sollten stets eine verständliche Aufklärung für die von ihnen vertretene Person einfordern. Dies gilt unabhängig davon, wer rechtliche die Einwilligung erteilen kann.

Werden Vertreter_innen in Entscheidungen miteinbezogen, sind sie neben den Patienten ebenfalls aufzuklären.

Einwilligungsfähigkeit

Um wie eben beschrieben wirksam einwilligen zu können, muss eine Person einwilligungsfähig sein.

Bei medizinischen Behandlungen muss sie in der Lage sein, aufgrund der ärztlichen Aufklärung eine Entscheidung zu treffen. Sie muss dabei die Bedeutung und Tragweite der Entscheidung erkennen und in der Lage sein eine eigene Entscheidung treffen zu können.

Vorsorgevollmacht bzw. die Anordnung einer Rechtlichen Betreuung haben keinen Einfluss auf die Einwilligungsfähigkeit. Wird daher eine Einwilligung durch den Rechtlichen Vertreter erteilt, obwohl die Person einwilligungsfähig war, liegt keine rechtlich wirksame Einwilligung vor.

Vertretung in Gesundheitsangelegenheiten

Rechtliche Betreuung Zur Vertretung ist der Aufgabenbereich der Gesundheitsangelegenheiten, Wahrnehmung der Heilbehandlung ect. erforderlich. (*Bezeichnungen für Aufgabenkreise können je nach Gericht unterschiedlich sein*). Die Vertretung bei einwilligungsfähigen Betreuten erstreckt sich meist auf die mögliche Einholung ärztlicher Auskünfte, der Einsicht in Behandlungsunterlagen oder der Antragstellung bei Krankenkassen o.ä. **Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten darf der Betreuer stellvertretend in Heilbehandlungen einwilligen. Er hat dabei den Willen des Betreuten zu beachten.**

Vorsorgevollmacht muss für den Bereich der Gesundheitsangelegenheiten mindestens schriftlich erteilt worden sein. Außerdem hat sich die Vollmacht ausdrücklich auf die Gesundheitsangelegenheiten zu erstrecken. Dies gilt auch bei einer Generalvollmacht und ist damit in dieser auch nochmal ausdrücklich zu benennen. Der Umfang der Befugnisse des Bevollmächtigten richtet sich nach dem Inhalt der Vollmacht und dem Auftrag des Bevollmächtigten.

Genehmigungspflichten Bei Behandlungen, die eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines schwerwiegenden gesundheitlichen Schadens bergen, ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. Dies gilt für Rechtliche Betreuer_innen wie für Bevollmächtigte.

Dies gilt nicht bei Notfällen oder Fällen in denen Ärzte und Rechtlicher Vertreter sich einig sind, dass die Behandlung dem Willen des Patienten entspricht.

Die Patientenverfügung

Für den Fall einer künftigen Einwilligungsunfähigkeit kann man mit einer Patientenverfügung vorsorglich Behandlungswünsche oder die Ablehnung bestimmter Behandlungen festlegen. Auch legt man fest, in welchen Situationen die Patientenverfügung angewandt werden soll. Sie ist damit die einzige Möglichkeit ihrem Willen Ausdruck zu verleihen, wenn man selbst nicht mehr dazu in der Lage ist.

Voraussetzungen zum Verfassen einer wirksamen Patientenverfügung:

- Einwilligungsfähigkeit des Verfassers - *zum Zeitpunkt der Erstellung*
- Volljährigkeit - *wird von den meisten Juristen als Voraussetzung angesehen*
- Freiwilligkeit - *ohne äußere Beeinflussung bei der Festlegung von Behandlungswünschen*
- Schriftlich – *eine Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich*
- Unterschrift – *eigenhändig oder durch notariell beglaubigtes Handzeichen*

Weiter ist notwendig, dass die Patientenverfügung eine individuelle Entscheidung darstellt und die Behandlungssituationen hinreichend konkret bezeichnet. So sind allgemeine Formulierungen, wie lebensverlängernde Maßnahmen, menschenunwürdiges Sterben, unerträgliches Leiden o.ä. nicht ausreichend. Es muss der Verfügung zu entnehmen sein, in welchen Situationen sie welche Behandlung wünschen.

Die in einer Patientenverfügung niedergelegten Wünschen sind verbindlich von Ärzten und Pflegepersonal zu beachten. Die Rechtlichen Vertreter haben auf die Beachtung der Wünsche zu achten und diese durchzusetzen.

Aufbau und Erstellung einer Patientenverfügung

In der Praxis findet sich eine unüberschaubare Vielzahl von Formularen und Formulierungshilfen. Formulare sind dabei zwar oft in der Anwendung einfach, bieten aber nicht immer die von der Rechtsprechung geforderten konkreten und individuellen Festlegungsmöglichkeiten.

Neben klassischen Formularen werden daher sog. Formulierungshilfen angeboten. Diese können zu einer eigenen Verfügung zusammengesetzt und individuell ergänzt werden. Ihre Anwendung ist daher ebenso einfach. Eine stets aktuelle und rechtliche geprüfte Formulierungshilfe bieten die Textbausteine des Bundesministeriums für Justiz in ihrem Heft „Patientenverfügung“ (per Mail bestellbar oder abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Patientenverfuegung.pdf?__blob=publicationFile&v=38).

Der Aufbau von Patientenverfügungen ist dabei oft ähnlich und muss mindestens enthalten:

- Eingangsformel (mindestens persönliche Angaben des Verfassers)
- Situationen in denen die Patientenverfügung gelten soll
- Festlegungen zu ärztlichen und pflegerischen Behandlungen bzw. Maßnahmen
- Schlussformel sowie Datum und Unterschrift

Weiter können Aussagen zu Wertvorstellungen, Verbindlichkeit und zu weiteren Vorsorgeverfügungen, etwa eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung, die Anwendung und Umsetzung der Patientenverfügung erleichtern.

Widerruf einer Patientenverfügung

Soweit keine Festlegungen zur Gültigkeit getroffen wurden, ist eine Patientenverfügung grundsätzlich bis zu ihrem Widerruf gültig. Nach überwiegender Meinung muss eine Patientenverfügung immer die Möglichkeit eines Widerrufs bieten. So sind unwiderrufliche Festlegungen nicht wirksam.

Widerruf einer Patientenverfügung

Grundsätzlich ist eine Aktualisierung einer Patientenverfügung nicht notwendig. Besonders ältere Verfügungen sollten jedoch regelmäßig überprüft werden, ob diese den aktuellen rechtlichen Vorgaben entspricht. Da sich bestimmte Vorstellungen im Laufe des Lebens ändern können, empfiehlt sich auch die getroffenen Festlegungen selbst mit seinen aktuellen Einstellungen abzugleichen und erneut zu unterschreiben. Dies stellt für die Anwender klar, dass sie an ihren Wünschen weiterhin festhalten, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Patientenverfügung in einfacher und leichter Sprache

Auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten stehen Informationen und Formulierungshilfen zur Erstellung einer Patientenverfügung in einfacher und leichter Sprache zur Verfügung.

Ebenfalls sind können diese Heft bei einwilligungsunfähigen Personen eingesetzt werden um ihren Willen zu ermitteln. Dieser ist von Betreuer_innen und Bevollmächtigten bei Einwilligungen in Heilbehandlungen zu beachten. Behandlungen gegen den natürlichen Willen stellen Zwangsbehandlungen dar und sind genehmigungspflichtig.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website der Bundesvereinigung der Lebenshilfe unter <https://www.lebenshilfe.de/informieren/senioren/patienten-verfuegung-leichte-sprache/>

Empfehlenswert, aber nicht abschließend, sind Hefte:

- Patientenverfügung in einfacher Sprache (Klinikum Bethel)
- Patientenverfügung in leichter Sprache (Saarlandes)
- Hefte zur Zukunftplanung (Bonn Lighthouse e.V.)

Information und Beratung, Hilfen für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer

Information und Beratung zu Patientenverfügungen bieten zahlreiche Sozialdienste von Krankenhäusern und Einrichtungen, die Pflegestützpunkte sowie die Berliner Betreuungsvereine in ihrer Nähe.

Fragen, Anregungen und Wünsche

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Ebenfalls freuen wir uns über Anregungen und Wünschen, z.B. zu weiteren Themen und Veranstaltungen.

Noch gut zu wissen

Weitere Informationen zur Gesundheitsvorsorge sowie einen Kurzübersicht Vorsorgevollmacht finden Sie auch [und dem ergänzenden digitalen Vortrag auf unserer Homepage](https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/betreuungsverein/index.php) <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/betreuungsverein/index.php>

